## Blätter für Heimatkunde 70 (1996)

## Betrug und Bestechung im Innerberger Kohlfuhrwesen

Praktiken und ihre Folgen von der frühen Neuzeit bis ins 19. Jahrhundert

Von Franz Mittermüller

Das Innerberger Eisenhüttenwesen mit seinen Produktionsstandorten Eisenerz. Hieflau. Radmer und Wildalpen besaß mit der Holzkohle von Anbeginn bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine zunehmend teurer werdende Brennstoffbasis. Herstellung und Transport der Kohle bereiteten der Innerberger Hauptgewerkschaft, einer 1625 gegründeten und unter staatlicher Aufsicht geführten Eisen- und Stahlhalbfabrikaterzeugungs- und Vertriebsgesellschaft, erhebliche Kosten und den verantwortlichen Verwaltungsebenen über Jahrhunderte hindurch Kummer und Besorgnis. Bis zu ihrem Ersatz durch Steinkohle (Koks) wurde die Holzkohle fast ausschließlich per Achse und Säumerei von den an den großen Rechen gelegenen Lendköhlereien und den sogenannten Waldkohlungen, das waren auf Grund schlechter Bringungsbedingungen örtlich angelegte, zentrale Kohlungsstätten, zu den Radwerken befördert. Desgleichen wurde die "Kohl" auch von den unzähligen Meilerstätten der Faßler (Schlägerungs- und Kohlungsunternehmer) und Bauern (Eigenkohle) in dieser Weise herangeführt. Als Hauptnachteil dieser Rohstoffzufuhr galt der hohe Transportverlust, Einrieb genannt. Dieser entstand durch das Zerreiben der Kohle in kleine Stücke und Staub, verursacht durch das stete Poltern und Schütteln der Wägen (= Krippen) auf den durchwegs schlechten Straßen, aber auch durch mehrfaches Auf- und Abladen (bei Zwischenlagerung). Ebenso konnte eine mindere Qualität der Kohle diesen Einrieb steigern. Schließlich allerdings gab es noch einen Grund, warum nicht alle "Kohl" die Barren - Vorrats- und Lagergebäude – bei oder in den Radwerken erreichte: Betrug!

Schon Hans Pirchegger berichtet in einer Wochenausgabenaufstellung eines Radwerkes aus dem Jahre 1613 von einer Anmerkung, die bei der Faßlkohle von "samt dem großen Betrug" spricht.¹ Rund zweihundert Jahre später, 1839, äußert die hauptgewerkschaftliche Direktion Eisenerz in einem Schreiben an den k.k. hauptgewerkschaftlichen Waldmeister Leopold Svoboda die Vermutung, "daß es in der Kohl- und Flossenverfrachtung zwischen Hieflau und Admont nicht so ganz mit rechten Dingen zugehe". Der Waldmeister sollte herausfinden, "auf welche spezielle Angaben und sonstige Daten sich eigentlich diese Vermuthungen gründen".² Bevor nun von diesen "Daten" und Taten erzählt werden wird, soll ein Blick auf den Tatbestand selbst die Praktiken in einer juristischen und wohl auch moralischen Dimension darstellen.

In Johann Heinrich Zedlers "Großem vollständigen Universal-Lexikon" aus dem Jahre 1733 ist unter dem Stichwort Betrug nachzulesen: "Betrug ist eine wissentliche und aus boßhaften Gemüth fliessende Verschlagenheit, wodurch man einen anderen zu hintergehen und in Schaden zu setzen suchet." "Boßhaftes Gemüth" und "Verschlagenheit" sollen besonders hervorgehoben

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> H. Pirchegger, Das steirische Eisenwesen von 1564–1625 (= Steirisches Eisen. Beiträge zur Geschichte des ostmärkischen Eisenwesens, ed. V. von Geramb, H. Pirchegger, H. Riehl, Bd. 3, Graz 1939), S. 58.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> StLA, IHG, Waldamtsakten (1-401) J 670.

werden; auf sie wird später noch einmal zurückzukommen sein. Im weiteren wird bei Zedler auf das Vergehen näher eingegangen: Betrug wird als eine Handlung verstanden, die nur durch "falsche Vorstellung einer Sache" unternommen werde. Sinnigerweise wird sodann zwischen Betrug und List unterschieden, wobei die List zu einem guten Endzweck vorgenommen werde.3 Bestechung nun wird als öffentliches Verbrechen bezeichnet, wobei einer Magistratsperson oder einem "Bedienten" etwas gegeben wird, "damit der Bestochene sein Amt thun oder es auch unterlassen möge". Was die Ahndung solcher Vergehen betrifft, wird angemerkt, daß der "Bestochene willkürlich, auch wohl mit dem Tode bestraft" werden kann. Nun sind derart gräßliche Folgen freilich für keinen der Akteure überliefert, doch fällt auf, daß Bestechlichkeit und Vorteilsnahme bei Zedler als passive Handlungstatbestände betrachtet werden. Ergo dessen ist es erforderlich, den Begriff Bestechung auch auf das verbotene Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger und ähnliche Personen auszuweiten, womit diese verleitet werden sollen, gewisse (dienstpflichtverletzende) Diensthandlungen vorzunehmen oder auch zu unterlassen.5

Für unsere Betrachtungen ebenso vorteilhaft ist die Berücksichtigung einer weiteren juristischen Unterscheidung: die der Vorteilsgewährung. Bei dieser sollten einem Amtsträger eingeräumte Vorteile eine in seinem Ermessen stehende Diensthandlung beeinflussen, ohne daß dadurch zwangsweise eine Mißachtung von Dienstpflichten eintritt. Endlich empfiehlt es sich auch, die bei Zedler geformte Definition von Betrug genauer, strenger zu umreißen. Betrug wird nach gängiger Rechtsnorm als ein Vermögensdelikt6 deklariert. das "begeht, wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen beschädigt". Dabei wird durch Täuschung ein Irrtum erregt oder unterhalten, der den Irrenden zu einer Vermögensverfügung veranlaßt. Das Opfer wirkt in Form der Selbstschädigung am Vermögen mit, es handelt also freiwillig unter Vorspiegelung oder durch Entstellung von Tatsachen.7 Der schwere Betrug liegt bei einem höheren Handlungsunwert oder besonders schwer durchschaubaren betrügerischen Handlungen vor, etwa durch Verwendung unrichtiger Meßgefäße. Beschafft sich nun der Täter wiederholt (auf längere Zeit) durch solche strafbaren Handlungen eine fortlaufende Einnahme, besteht ebenfalls ein Mehr an Charakterschuld. Liegt bei der Person außerdem Gewerbsmäßigkeit vor, ist der Tatbestand "gewerbsmäßiger Betrug" erfüllt.8

 $^3$  J. H. Z e d le r , Grosses vollständiges Universal-Lexikon, Bd. 3, B–Bi, Graz 1961 (= Nachdruck von Halle, Leipzig 1733), Sp. 1559.

4 Ebda, Sp. 1517

Genauer: Vermögensverschiebungsdelikt.
Abgrenzung gegenüber der Erpressung.

Die Formulierung, durch "Täuschung" einen "Irrtum" zu erreichen und zu pflegen, ja zu nähren, führt schon mitten ins Geschehen. Wie einem Bericht des Wirtschaftsbuchhalters an die hauptgewerkschaftlichen Ob- und Vorgeher aus dem Jahre 1737 zu entnehmen ist, seien die aufgetretenen Differenzen zwischen dem Abfuhrsextrakt des Kohlfassers beim Reiflinger Rechen und der "Kohlbeschreibung" bei den Blähhäusern (Radwerken, Hütten) auf gewisse Praktiken der Lohnführer zurückzuführen, die "ordentlich auf den Raub gehen und einer dem andern zu Trutz das Kohl" hinwegführen, vorgebend, sie führten es direkt nach Eisenerz, "wo indessen bei mancher seiner Wagenhütten 50, 60, 70, ja auch 80 Faß zu finden sind". Versperrbare Wagenhütten waren vor allem für die Roheisenlohnführer äußerst wichtig, da bestimmte Wegstrecken nicht an einem Tag bewältigt werden konnten und das kostbare Gut einerseits vor Diebstahl zu schützen war, andererseits grundsätzlich eine Unterstellmöglichkeit für Gespann und Transportgut vorhanden sein mußte. Die in den Wagenhütten gelagerte Kohle wurde aber anstatt im alten erst im neuen Jahr nach Eisenerz verführt und angesagt, wodurch der Gewerkschaft abermaliger Schaden entstand, der durch den Einrieb beim Ein- und Ausleeren und das Abklauben der Kohle durch die Führer zur "Abdrückung ihres Gewandes oder Schuhe, auch Suppen kochen" noch vergrößert wurde. Zur Verhinderung derlei Unfugs sollten drakonische Strafen wie Abraittung eines Guldens vom Freigeld des Kohlführers je Faß Fehlkohle respektive eine ausgeklügeltere Abrechnung beitragen. In diesen Jahren rechnete man nämlich unglücklicherweise nach dem "Tagbüchl" des Lohnführers und nicht nach den Extrakten des Reiflinger Kohlfassers ab, wodurch jene ja erst die Möglichkeit erhielten, die angesprochenen Kohlenmassen beiseite zu schaffen. Die besondere Raffinesse bestand nun darin, daß jene Lohnführer, die auch Eigenkohle anlieferten, die beiseite gebrachte Rechenkohle als teurere Eigenkohle ausgaben, um die Preisdifferenz zu kassieren. Ein sehr geschicktes Betrugsmodell also, wodurch - wie der Wirtschaftsbuchhalter denn auch klagte - der Gewerkschaft "viele hundert Faß Kohl zugrundt" gegangen waren. (In gleicher Weise gaben auch die Säumer gern gewerkschaftliche Kohle für Eigenkohle aus.) Einigen Schaden hatte dabei auch das Hineinschreiben der Summe gelieferter Kohle "in den Huettgupff" der Kohlführer "mit Kreiden" (!) verursacht: "ein und andersmahl" würde da "vieles korrigiert"! Die Blähhausschreiber sollten daher diese Gewohnheit gefälligst bleiben lassen. Den seltsamen Ungereimtheiten bei der "Kohlenbeschreibung" wollte man dadurch beikommen, daß die Kohlfächter sowohl das, was sie abfächteten (maßen), als auch das, "was selbe vermög den Gesicht nach" den Fuhrsparteien abzogen (!), nach jeder Raittung (vierwöchige Abrechnungsperiode) der Buchhalterei weitergeben sollten, um in einer Zusammenstellung die Mengen der in die Radwerke eingelieferten Kohle mit den an den Kohlstätten gefaßten vergleichen zu können. 10

Wie wenig derlei Bestimmungen ernst genommen wurden, zeigt eine Weisung aus dem Jahr 1839. Darin wurden die Frächter, wenn sie mit den beladenen Kohlkrippen unterwegs übernachteten, verpflichtet, die Krippen in

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Brockhaus-Enzyklopädie, Bd. 3, Bed-Brn (Mannheim 1987), S. 209. Vgl. StGB § 302: Mißbrauch der Amtsgewalt; § 304: Geschenkannahme durch Beamte; § 307: Bestechung. Zu § 302 und § 304 ist anzumerken, daß der Ausführende (Täter) ein Beamter sein muß. In unseren Fällen trifft also Mißbrauch der Amtsgewalt, Geschenkannahme usw. streng genommen nicht zu, da es sich bei den hauptgewerkschaftlichen Beamten um keine Beamten im Sinne des StGB handelt! Freilich schließt dies arbeitsrechtliche oder dienstrechtliche Konsequenzen für die Delinquenten nicht aus. § 307 ist das aktive Gegenstück (u. a.) zu § 302 und § 304.

<sup>\*</sup> Brockhaus-Enzyklopädie, Bd. 3, Bed-Brn (Mannheim 1987), S. 209, Vgl. auch StGB § 146: Der Betrug; § 147: Der schwere Betrug; § 148: Gewerbsmäßiger Betrug; § 150: Notbetrug.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Ein Innerberger Faß entspricht rund 3 hl oder 0,3 m³. Es lagerten also bis zu 25 m³ Kohle in den Wagenhütten!

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> StLA, IHG, Hauptgewerkschaftliche Akten, Fasz. alt 24, Nr. 2; StLA, IHG, Hauptgewerkschaftliche Akten, Fasz. alt 112, Nr. 7.

verschließbare Hütten einzustellen. Sollte ein Eisenbereiter (später auch Forstwarte) nun bei Nacht eine Krippe unter freiem Himmel vorfinden, würde dies mit 30 kr. C.M. bestraft werden. Im Wiederholungsfall sei der Vekturant gänzlich aus hauptgewerkschaftlichen Diensten zu entfernen. Außerdem müsse jede ihrer vollen Ladungen, "im mündesten verdächtig scheinende Kohlkrippen", unter strengster Ahndung bei den Hüttenverwaltungen und Verwesämtern der Fachtung unterzogen werden. Da diese Bestimmungen auch im Fuhrlohns-Regulativ des Jahres 1854 sowie in den Kohlfächterinstruktionen des 17. und 18. Jahrhunderts wiederum enthalten sind, ist unschwer auf ihre Durchschlagskraft zu schließen. Im übrigen waren kurze Transportstrecken kein Garant für geringe Abgänge. 1652 wunderte man sich seitens der Blähhausverwaltung wegen des hohen Einriebs von zwei bis drei Faß je 12 Faß Kohle auf der Strecke Hieflau-Eisenerz - "auf einen so kurzen Weg hinauf". 11 Die Kohle müsse, wie man meinte, vornehmlich einen anderen Absatz finden. Dem Hieflauer und Großreiflinger Rechenschreiber, ihren Gegenschreibern sowie den untergeordneten Kohlführern wurde der Verlust ihrer Dienste angedroht. wenn nicht bei jeder Fahrt eine genaue Fächtung vorgenommen werde. Manche Führer hatten ihre Wagenladung überhaupt nicht messen lassen, wieder andere nahmen entgegen den Verträgen kein Roheisen als Rückfracht mit, was sich natürlich auf die erzielbare Bezahlung positiv auswirkte und gleichzeitig ein sehr schlechtes Bild von der Kontrolle der hauptgewerkschaftlichen Instanzen malt. Auch kam es vor, daß als Gegenfuhre gar Privatgut verfrachtet wurde, was strengstens verboten war. 12

Auch beim Abtransport der Kohle von den gewerkschaftlichen, bäuerlichen oder fäßlmeisterischen Waldkohlungen kam es, wie dem Bericht des Wirtschaftsbuchhalters anno 1737 weiter zu entnehmen ist, zu Betrügereien. Der Trick bestand nun darin, daß der Bauer oder dessen Lohnführer in den letzten Tagen der sechsten Raittung (bei halbjährlicher Abrechnungsperiode) oder des Jahres noch einiges an "Kohl" bei den Gruben lud, um es beim Barren zu Lainbach oder im Blähhaus anzuliefern. Daraus entstanden Differenzen von acht bis über dreißig Faß zwischen Köhler- und Blähhausabrechnung. Fragte man nun den Bauern oder Führer nach der Ursache solcher Differenzen, gaben sie stets zur Antwort, die gefaßte Kohle erst nach Sonnabend (Rechnungsschluß) eingeliefert zu haben, folglich diese in den letzten sechs bzw. sieben Raittungen des Blähhauses als fehlende Differenz aufscheinen müßten. Umgekehrt hätte diese Summe in der nachfolgenden Rechnungsperiode ja wieder aufzutauchen, allein man besaß von diesen "verflossenen Fällen keinen einzigen Gedanken mehr". Wie der Buchhalter vermutete, verschwand durch diese Praktik so manche gewerkschaftliche Fuhre bei den "Schmiedschaften". Ein Vorwurf, der in den Quellen schon 100 Jahre zuvor auftaucht, gleich dem, daß in die Häuser abgetragene Kohle unerlaubterweise verbrannt werde. Besonders die Lohnführer, die vom Reiflinger Rechen die Kohle heranführten, hätten sich dieser Praktiken schuldig gemacht.13

11 Rund 16 km.

Solch ausgefeilte Betrugsmethoden waren jedoch nicht der Regelfall; da gab es einfachere Kunstgriffe, um die Fächtung (Messung) aufzubessern. Über Jahrhunderte hinweg erfreute sich vornehmlich das Engerziehen der Kohlkrippen<sup>14</sup> besonderer Beliebtheit. Findige Fuhrparteien verwendeten sogar ungezeichnete, das heißt zu kleine Krippen. Um solchem Treiben Einhalt zu gebieten, wurde schon in der Bergwerksordnung des Jahres 1553 ein entsprechender Artikel zur Bestrafung der Übeltäter verfaßt. Ähnlich den Fuhrleuten nähten die Säumer ihr Transportmittel, den sogenannten schwarzen Sack, auch "Plahe" genannt, in seiner Größe genormt und mit einer Punze des Bergrichters versehen, enger. Um die Probleme bei der Kohlmessung und -abrechnung in den Griff zu bekommen, wurden genaue Maßbestimmungen schon früh in die Berg- und Waldordnungen aufgenommen. In diesen Anordnungen wurde auch bestimmt, daß die Messung an der Kohlgrube und im Blähhaus nach geeichten Körben, Fässern und Meßstäben mit an beiden Enden eingebrannten Marken zu geschehen habe. Allein, es sollte nicht helfen. In der Waldordnung des Jahres 1695 versuchte man der Manipulation der Krippen durch eingezogene Riegel, mit "Unserm Zaichen gebrennt", Herr zu werden. Die geeichten Kohlmaße sollten innen und außen zwei eiserne Ringe aufweisen, damit sie ebenfalls nicht manipuliert werden konnten. In der Theresianischen Waldordnung von 1767 wurde die Fächtung der Kohlkrippen dem Waldförster aufgetragen, der das Eichmaß bei diesen einzubrennen hatte. Bei Betrug sollte der Betreffende das erste und zweite Mal "empfindlich am Leib gestraffet" werden, das dritte Mal aber einen "Monat lang in Arrest behalten werden"! 1695 hatte dies noch bedeutet, daß der Malefizperson im ersten Fall fünf, im zweiten zehn Stockhiebe drohten. Im dritten Fall sollte sie nicht nur für einen Monat ins Gefängnis wandern, sondern ihr sollten auch Wagen und Roß weggenommen werden. Desgleichen sollten die Gewerken nicht mit größerem oder "unproportionirten" Maß die Löhnung drücken. Das war nun die andere Seite, denn einzelne Gewerken standen in ihren betrügerischen Absichten den Kohlenlieferanten um nichts nach; Verweise, bei der Fächtung "eine wie immer geartete Gupfung" dem Kohlfächter zu verbieten, fehlen daher nicht. Verschiedene hauptgewerkschaftliche Kohlfächterinstruktionen schrieben diesem daher vor. darauf zu achten, daß die Kohlmesserei nicht größer oder kleiner werde. Von Zeit zu Zeit nun, wenn sich die verschiedenen Kohlfuhrparteien "mutwillig über die vermeintliche karge Nährung des Kohlfachtes" beklagt hatten, mußte deshalb eine neue Eichung der Kohlmaße vorgenommen werden. In einem solchen Fall wurde ein neues Faß verfertigt, mit fünf Scheibbser Metzen (= ein Innerberger Faß) cimentiert (geeicht) und dem Kammergrafen überbracht, der es hernach mit einem Siegel bestätigte. Zur Verhinderung allerlei Ouerelen oder "üblen Argwohns" wurde es öffentlich "zur ewigen Richtschnur" aufgehängt. Nach diesem neuen Maß sollten sodann alle neuen Kohlfässer verfertigt, geeicht, gebrandmarkt und solchergestalt "authentisirt" zur Fächtung verwendet werden.<sup>15</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> StLA, IHG, Waldamtsakten (1–401) J 673; StLA, IHG, Waldamtsakten (1–700) J 853; StLA, IHG, Waldamtsakten (1–406) J 717; StLA, IHG, Hauptgewerkschaftliche Akten, Fasz. alt 112. Nr. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> StLA, IHG, Hauptgewerkschaftliche Akten, Fasz. alt 24, Nr. 2; StLA, IHG, Hauptgewerkschaftliche Akten, Fasz. alt 112, Nr. 7.

 <sup>14</sup> Der Aufbau bzw. Einsatz der Wägen. Korbähnliches Geflecht aus Haselstecken oder Ruten.
15 F. Feigel, Die "Waldbereitungen" und ihr Einfluß auf die Berg- und Waldordnungen der Steiermark. In: Zeitschrift des steiermärkischen Forstvereins 8 (1891), H. 1, S. 47; F. Kelbitsch, Das steirische Eisenwesen zu Beginn des 17. Jh.s. Zusammengestellt aus Werken steirischer Frühdrucker. In: Biblos 11 (1962), H. 3, S. 137; F. Hafner, Steiermarks Wald in Geschichte und Gegenwart. Eine forstliche Monographie (Wien 1979), S. 29, 47, 59; W.

Den Mißmut der Fuhrleute erweckte auch jene Maßnahme, derer sich die Gewerkschaft in Folge der 1678 ergangenen Hauptvisitation zunehmend bediente. Um den allzu hohen Einrieb, vielmehr jedoch den Betrügereien bei der Fächtung, wirksam entgegenzutreten, wurden die Krippen mit rund 8% Mehrinhalt geeicht, ohne diesen allerdings bei der Bezahlung zu berücksichtigen. Gleichzeitig wurden weitere Kohlfächter aufgenommen, damit die von den Kohlbauern und Lohnführern verfrachtete Kohl stets in Beisein eines Fächters in den Kohlbarren gestürzt werde. Die ohne Gegenwart eines Fächters gestürzten Krippen seien, so wurde festgesetzt, niedriger zu bezahlen, was bedeutete, daß ein Schwindeln der Kohlführer von vornherein und ohne Ausnahme angenommen wurde. Wie es scheint, wurde diese harte und rücksichtslose Bestimmung eher halbherzig befolgt, später sogar teilweise entschärft. 1839 verordnete das Waldamt Eisenerz, daß in Hinkunft die beliebte Ausrede der Fuhrleute, bei der Fächtung nicht zugegen gewesen zu sein, nicht mehr angenommen werden dürfe. Jeder Abgang, welcher den angemessenen Fuhrseinrieb übersteige, sei "unnachsichtlich" zu ersetzen! Es ist klar, daß bei der ungeheuren Menge gelieferter Kohle, besonders aber während des Schlittenweges im Winter, der Zeit der größten Zufuhr, nicht jede einzelne Fuhre gefächtet werden konnte. Inwiefern die Vorgaben der Kohlfächterinstruktionen erfüllt wurden, zur warmen Jahreszeit alle 14 Tage die Lieferanten zu fächten, im Winter alle vier Wochen, ist ebenfalls fraglich. Bei gutem "Schlittweg" hingegen wollte man gar keinen Einrieb abziehen. Einzige Ausnahme sollten nach einer Instruktion des Jahres 1658 die Bauern sein. Keinem von ihnen sollte auf sein bloßes Ansagen hin etwas angerechnet werden. Vielmehr sollte jede ihrer Lieferungen mit den Augen gesehen und gefächtet werden.16

Die Betrügereien fanden jedoch nicht nur im Kohlbarren oder im Blähhaus statt, sie konnten auch schon am Erzeugungsort selbst beginnen. Wie in der Amtsordnung für Innerberg 1586 nachzulesen ist, sei es "von allthersher gebräuchig gewest, das die Kholler die Fachtung auf den Gruben nit allain gerecht und guet geben". Führer und Köhler verbanden sich allzuoft "in verwerfliche Konspiration" und lieferten weniger Kohlen an, als sie den Gewerken verrechneten. So würden die Führer, wie man ihnen vorwarf, anstatt zwölf fünfzehn und für die fünfzehn achtzehn Faß ansagen, wodurch den Radmeistern die "toppelten Uncosten" entstünden. Wie die Amtsordnung bestimmte, seien die Lohnführer denn auch schuldig, die Fächtung bei den Köhlern gerecht und ohne Abgang zu übernehmen. Verwerfliche Angebote seitens der Köhler sollten sofort dem Radmeister gemeldet werden. Im Betrugsfall sei der Schuldige nicht nur von den Amtleuten "in unablässliche Leibstraf" zu neh-

Schopf, Die Waldordnung des Landes Steiermark vom 26. Juny 1767, mit den nachgefolgten noch giltigen Vorschriften (Grätz 1843), S. 126; A. Degen, Die steirischen Waldordnungen (phil. Diss. masch. Graz 1948), S. 63, 198f. StLA, IHG, Hauptgewerkschaftliche Akten, Fasz. alt 24, Nr. 2; StLA, IHG, Hauptgewerkschaftliche Akten, Fasz. alt 112, Nr. 7; StLA, IHG, Waldamtsakten (1–401) J 673.

<sup>16</sup> StLA, IHG, Hauptgewerkschaftliche Akten, Fasz. alt 24, Nr. 2; StLA, IHG, Hauptgewerkschaftliche Akten, Fasz. alt 112, Nr. 7; StLA, IHG, Waldamtsakten (1–401) J 670. A. von Pantz, Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625-1783 (= Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark VI, H. 2, Graz 1906), S. 96.

men, sondern jener außerdem verpflichtet, dem Radmeister den Betrug doppelt zurückzuzahlen - eine Strafandrohung drakonischen Ausmaßes für eine wohl nicht selten geübte Machenschaft. Die Köhler sollten mit dem Rechen und nicht mit der Schaufel bzw. auch mit dem Faßl, wie es ihnen ja von den Radmeistern eimentiert worden war, und nicht mit dem Korb ihre Fächtung vornehmen. Der Trick des Beimischens von Kohlenlösche, Staub und ähnlichem Unrat zum Zwecke der Mitcimentierung hielt sich ebenfalls über Jahrhunderte - entgegen den Bestimmungen des Lohnregulativs; er war einfach, darüber hinaus die betrügerische Absicht nur schwer nachzuweisen. Die Kohle wurde dabei (gewohnheitsmäßig) mit der Schaufel in das Fachtciment gefaßt, der Transportabgang außerdem noch gesteigert. Besonders den Faßlern, wegen ihrer zuweilen wilden und schonungslosen Schlägerungspraktiken ohnedies schon schwer in Verruf geraten. 17 wurde immer wieder bedeutet, das Kohl "rein geputzt" und mit der Gabel in die Krippen zu laden. Ansonsten sei ein Abzug seitens der Hüttenverwaltung unausweichlich. Führten all diese "Bemühungen" seitens der Parteien dennoch nicht zum Ziel, konnte man als Fuhrmann immer noch einen falschen Herkunftsort der Kohle angeben und so den höheren Fuhrlohn einstreichen.<sup>18</sup>

Vorteile für die Fuhrsparteien waren nicht nur durch allerlei Betrügereien zu erreichen, man konnte sich auch direkt an willfährige Verwaltungsorgane wenden, um persönlichen Nutzen zu ziehen. Dies konnte sogar seitens der Herrschaft geschehen. 1703 beschwerte sich der Pfleger der Herrschaft Gallenstein, daß der hauptgewerkschaftlich Weißenbach'sche Verweser trotz des Admontischen Einlagekapitals (!) bei allerhand Arbeit und Kohlfuhr die Lambrechtschen Untertanen gegenüber den Admontern vorzog. Ausdrücklich weist der Pfleger darauf hin, daß das Stift St. Lambrecht in der Gewerkschaft kein Einlagekapital besitze, "sondern in ansechung dern geschankhung in allerhanth Wildprät und Fisch, so die Lamprechth: den Verweser verehrn" Begünstigungen zieht. 19 Solche Begünstigungen mußten öfter noch erst teuer erkauft werden. Zehn Jahre zuvor, 1693, richteten "maßleidige" Untertanen der Ämter Landl und Palfau (Herrschaft Gallenstein) wegen der ihrer Meinung nach ungerechten Bezahlung der Kohlfuhrdienste ein Schreiben an die Gewerkschaftsoffiziere. In diesem beklagten sie sich auch, daß ihre Eigenkohle von den Kohlfächtern und Waldgehern nicht ohne "Spendierung" angenommen würde, ja sogar von Fall zu Fall zurückgeführt werden müsse! Ein

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Einigen Spielraum für "Irrungen und Betrügereien" bot auch die Rückung bzw. Bringung des Kohlholzes, insbesondere dann, wenn gleichzeitig Kohlholz aus landesfürstlichen Waldungen, Raumrechten und eigenen "Schachen" gebracht und auf den Zainplätzen am Triftbach von den Untertanen vermengt wurde, um "Bevortheilungen" zu erreichen. Daher trachtete man seitens der Waldämter, keine gleichzeitigen Holzlieferungen zu erlauben, wenn die Bringung und Zainung am Bache nicht ganz abgesondert bewerkstelligt werden konnte. Um 1839 waren, was diese Betrugspraxis anging, namentlich die Untertanen in Groß- und Kleinsölk sehr "einfallsreich". Im jährlichen Holzverlaß, welcher der Kohlholzauszeigung und -zuteilung diente, wurden denn auch entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet. Ebenso manipulierte man seitens der Bauern gern bei Erzeugung des Scheiterholzes, das meist zu kurz abgelängt und zu grob gezaint wurde. Die Zainung sollte denn auch "nicht bloß der Willkür der Vekturanten" überlassen werden!

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Die Wiedergabe der Amtsordnung vom Jahre 1586 findet sich transkribiert bei: A. Koch, Arbeitsrechtliche Bestimmungen am steirischen Erzberg im 16. Jahrhundert (Graz 1942). StLA, IHG, Waldamtsakten (1–401) J 670; StLA, IHG, Waldamtsakten (1–401) J 673; StLA, IHG, Waldamtsakten (1–700) J 853.

StLA, IHC, Hauptgewerkschaftliche Akten, Fasz. alt 61, Nr. 3.

"Armer" könne sich daher seiner Schulden nicht entbinden, ein "Spendierer" hingegen nicht ohne Schmälerung seines Gutes fortkommen, wenn er im Jahr nicht über 400 Faß Eigenkohl, das war schon eine beträchtliche Menge, einliefere!20

In einer umfangreichen Beschwerdeschrift der Lohnführer aus Landl, Gams und Palfau, verfaßt Anfang 1694, kamen diese unter anderem neuerlich auf die seitens der Beamten geübten Bestechungspraktiken - genauer wohl Vorteilsgewährungen - zu sprechen. Darin baten sie, auch näher gelegene Blähhäuser beliefern zu dürfen, um damit das gar zu große "Spendieren" zu verhindern, das ja besonders die Armen und nicht selten hoch Verschuldeten am härtesten träfe. Offensichtlich waren durch Bestechung günstige Lieferstrecken zu erreichen. Die Eisenerzer und Hieflauer Führer seien ja jenen aus Landl weit überlegen, welche die Kohle "weithero" und beschwerlich "hinauf" nach Eisenerz zu bringen hatten. Die Antwort der Gewerkschaft fiel recht rüde aus. Ausdrücklich wies sie darauf hin, daß das "Spendieren" nicht von den Blähhausverwaltern der näheren Hütte auferlegt sei, sondern von den Führern freiwillig getan werde, "welches sie noch tun mögen oder lassen" sollten. Wo auch immer die Wahrheit nun liegen mag, Faktum bleibt, daß es ohne Bestechung in der Kohlzufuhr offensichtlich nicht abging und der Gewerkschaft dieser Umstand anscheinend keine allzu großen Sorgen bereitete. In einem weiteren Schreiben wurde man seitens der Hauptgewerkschaft noch konkreter: Wenn die Führer unterwegs bei den Häusern und Schmieden nicht so viel Kohl ablegen und verhandeln würden, könnten sie der gehandhabten Fächtung umso leichter nachkommen. Das "Spendieren" der "gesambt ohne Ausnehmen verlogenen Pauern", Jahr für Jahr ein Kalb für jeden Blähhausverwalter (!), geschehe freiwillig! Ein solches würden auch die Hieflauer, Lassinger, nicht weniger auch die Eisenerzer Lohnführer "ohne einzige Widerred" tun.<sup>21</sup>

Ähnlich den Eigenkohllieferungen stand also auch im (Lohn-)Fuhrwesen Bestechung an der Tagesordnung. Nicht zuletzt dadurch versuchten weiter entlegenere Parteien wie jene aus Landl oder Palfau gegenüber den offenbar begünstigten kammergräflichen Untertanen ihren Wettbewerbsnachteil zu lindern. Der Druck nach Arbeit, der auf den Parteien lastete, war wegen Herrenforderungen, Schulden und kostspieliger Fuhrwerke mitunter erheblich. Hinzu gaben noch Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung und Lieferschwierigkeiten bei Proviant seitens der Gewerkschaft Anlaß zu Unmut, da auch hier kammergräfliche Untertanen offenkundig bevorzugt wurden. Endlich war zu diesem Zeitpunkt ein Überangebot an Lohnführern vorhanden, das unter diesen zu einem verstärkten oder zumindest erheblichen Konkurrenzkampf geführt hatte.22

Die Unzufriedenheit so mancher Partei konnte noch durch bestimmte Praktiken seitens der Gewerkschaftsführer gesteigert werden. Wie aus einschlägigen Berichten hervorgeht, zettelten diese mit privaten Lohnführern gern "verbotene Untreuheiten" an, indem sie das ihnen seitens der Gewerkschaft zur Verfügung gestellte Heu und Grummet abtrugen "und dergleichen Parteien heimlich" zuführten. Für die gewerkschaftlichen Führer stellte wohl auch diese Art von Geschäft eine wesentliche Quelle zur Einkommensaufbesserung dar.

<sup>20</sup> StLA, IHC, Hauptgewerkschaftliche Akten, Fasz. alt 24, Nr. 2. <sup>21</sup> Wie Anm. 20.

<sup>22</sup> Wie Anm. 20.

Zur Unterhaltung der Pferde wurden den Parteien zwar beträchtliche Mengen an Hafer, Heu und Grummet zu seitens der Hauptgewerkschaft garantierten Preisen abgegeben, doch konnten diese Mengen den Bedarf nur selten decken. Wiederholt begegnet uns in den Quellen der Hinweis, daß die gewerkschaftlichen Führer so manches krumme Spiel trieben, das im Falle einer Übernahme ihrer Dienste durch private Lohnführer deren eigener Meinung nach selbstverständlich nicht mehr vorgekommen wäre.<sup>23</sup>

Betrug und Bestechung standen, wie wir sahen, über Jahrhunderte an der Tagesordnung. Doch warum mußte bestochen werden, warum besaßen diese Tatbestände unter den Fuhrsparteien einen so hohen Akzeptanzgrad? Lag es gar an einer allgemeinen Korrumpiertheit dieser Gesellschaftsschicht oder Teilen von ihr? Wohl kaum. Ebensowenig ist, wie eingangs zitiert, von "boßhaftem Gemüth" oder "Verschlagenheit" zu sprechen, obwohl es manchen Betrugsmethoden an Gewitztheit wahrlich nicht fehlt. Um das gemalte Bild dennoch relativieren zu können, empfiehlt es sich, die wirtschaftliche Relevanz der (Kohl-)Fuhrdienste zu ermessen. Sie war in der Tat eine bedeutende. In den Ausgaben des hauptgewerkschaftlichen Berg- und Hüttenwesens für das Jahr 1839 scheinen die Fuhrwerksdienste mit rund 71.000 Gulden auf, was an den Gesamtausgaben gemessen 8,4% beträgt, Holz- und Kohlenbedarf schlugen mit 23.8% zu Buche, die Lohnkosten (Proviant inbegriffen) mit rund 40%. An Kohle wurden allein von der Radwerksstelle in den 1830er Jahren im Schnitt knapp 390.000 Faß jährlich benötigt, was dem Volumen eines Würfels mit rund 49 m Seitenlänge (117.649 m³) oder ca. 15.300 t entspricht.<sup>24</sup> Wie bedeutsam die Fuhrdienstleistungen in der steirischen Eisen- und Stahlproduktion waren, läßt das jährliche Einkommen von 1,152.500 fl. CM aus solchen Diensten Ende der 1850er Jahre erahnen. 25 Die Abhängigkeit war denn auch groß: Zum einen galt es, seitens der Fuhrwerker bzw. Fuhrwerksunternehmer die Kapazitäten der im Unterhalt teuren Fuhrwerke auszunützen sowie die mitunter großen Arbeiterstände zu beschäftigen, zum anderen mußten Forderungen, Abgaben und Steuern seitens der Grundherrschaft beziehungsweise des Staates geleistet werden. Hinzu gaben noch Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung und Lieferschwierigkeiten bei Proviant Anlaß zu Unmut. Die größte Last jedoch stellten die Schulden der Fuhrwerker dar: Mitte des 19. Jahrhunderts genoß rund ein Viertel der Kohlparteien Vorschüsse seitens der Hauptgewerkschaft, oft über Jahre hindurch, der Großteil von ihnen – rund die Hälfte – im Ausmaß von bis zu 40 fl. und darüber. Über fünf bis sechs Winter hindurch wurde von so manchem "ja irgend einen Haupt: Werke nur 1 Faß Kohl" geliefert und so "Jahr auf Jahr" ein Hereinrest in der Buchhaltung fortgeschleppt.<sup>26</sup>

StLA, IHG, Waldamtsakten (1-401) J 671.

StLA, IHG, Kohlparteienbücher J 2299, J 2301, J 2306, J 2307; StLA, IHG, Kohlparteienschuldenbücher J 2220, J 2228, J 2233, J 2238, J 2243; StLA, IHG, Waldamtsakten (1-700)

J 853.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> StLA, IHG, Hauptgewerkschaftliche Akten, Fasz. alt 24, Nr. 2; StLA, IHG, Hauptgewerkschaftliche Akten, Fasz, alt 32, Nr. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Bericht der Grazer Handels- u. Gewerbekammer über den Zustand der Industrie, des Handels und der Gewerbe in den Jahren 1857, 1858 und 1859, nebst einer statistischen Darstellung für die Jahre 1858 und 1859 (Graz 1860), S. 158ff. Zit. nach Paul W. Roth, Die Roheisenproduktion als Maßstab für die Wirtschaftsentwicklung der Steiermark. In: Erz und Eisen in der Grünen Mark. Beiträge zum steirischen Eisenwesen, ed. Paul W. Roth (Grazo. L), S. 18.

Doch rechtfertigt all dies die geschilderten Machenschaften, die Korruption? Hinsichtlich der Berichte ist natürlich Vorsicht geboten, stammen sie doch meist aus der Feder hauptgewerkschaftlicher Beamter, Vertuschungen inbegriffen. So versuchte man im Jahre 1775 den unvorstellbar hohen Transportverlust von 30% allein den Fuhrleuten unterzuschieben, was wohl auch dem Oberkammergrafenamt für Österreich und Steiermark entschieden zu hoch war. Wie dann der Bericht des Blähhausverwalters "unliebsam" zeigte, lag der Grund für den ungeheuerlichen "Einrieb" darin, daß die Schmelzleute am Floßofen mehr Kohle als bisher gepflogen und zugemessen aufgeschüttet hatten. Um dennoch den richtigen Kohlenvorrat ausweisen zu können, war man auf den Gedanken gekommen, die "einriebs summa" umso höher anzusetzen. So sollten die Fuhrleute für einen zu großen Kohlenverbrauch bei der Erzverhüttung büßen.<sup>27</sup>

Andererseits begegnen uns Hinweise auf Hehlereien von Fuhrleuten, wobei die entwendeten Kohlen sowohl verkauft als auch für den Eigenverbrauch verwendet wurden. 1748 in Eisenerz durchgeführte Hausdurchsuchungen brachten zutage, daß entwendete Kohlen den Inwohnern, darunter auch Lohnführern, als Zahlungsmittel gegenüber dem Wirt oder der Wirtin dienten. Wie aus einem Oberwaldamtssessionsprotokoll vom 15. Jänner 1781 hervorgeht, sollte in derartigen Fällen dem Übeltäter der ganze Fuhrverdienst, im Wiederholungsfalle sogar das Doppelte entzogen werden.<sup>28</sup> So weit mußte es aber nicht kommen. Wie wir sahen, wurden den einschlägigen Parteien schon "vermög dem Gesicht" Abzüge zuteil. Wieviele es waren, wissen wir nicht, doch weist dies unter anderem darauf hin, daß Betrug kurzerhand vorausgesetzt wurde. Ähnlich der gegenwärtigen Steuerpraxiseintreibung gewisser Länder, in denen die Behörde grundsätzlich Hinterziehungen der Staatsbürger vermutet und dem Einkommen bestimmte Prozentsätze aufschlägt, wurde auch hier ein stets beabsichtigtes Schwindeln der Führer angenommen. Dies jedoch konnte geradezu zur Unehrlichkeit führen, da eine wahrheitsgemäße Messung ja nicht stattfand (und der Fuhrmann sich als Betrogener sah): Dieser holte sich dann. was ihm ohnedies zuzustehen schien. Eine derartige Einstellung konnte auch daher rühren oder verstärkt werden, wenn man sich einer ungerechten Bezahlung ausgesetzt wähnte; Bittschreiben um höhere Fuhrlöhne sind in den Quellen stets anzutreffen. Halfen diese Bittschreiben nicht, mußte man mit Geschenken nachhelfen, und sei es nur, um durch das eigene Geschenk bloß die Wirkung von Geschenken anderer Parteien auszugleichen. In diesem Fall wäre natürlich von Bestechung nicht zu reden. Auch empfiehlt es sich, zwischen Bestechung zu pflichtwidrigem und Bestechung zu pflichtgemäßem Verhalten zu unterscheiden.29 So mancher Täter könnte darüber hinaus aus Not gehandelt haben, was im Falle eines geringen Schadens an den sogenannten Notbetrug gegenwärtiger Jurisdiktion grenzen würde. Wie dem nun auch immer gewesen sein mag, das wahre Motiv wird uns wohl weiterhin im Rätselhaften vergangener Zeiten verborgen bleiben.

 $<sup>^{27}</sup>$  StLA, IHG, Hauptgewerkschaftliche Akten, Fasz. alt 24, Nr. 2. Daß daher gewerkschaftliche Kohlenverbrauchsangaben beim Schmelzprozeß nicht immer für bare Münze zu nehmen sind, versteht sich von selbst.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> StLA, IHG, Hauptgewerkschaftliche Akten, Fasz. alt 32, Nr. 5; StLA, IHG, Hauptgewerkschaftliche Akten, Fasz. alt 117, Nr. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. zu berücksichtigende Einschränkung in Fußnote 5!